

Statuten

des Vereins der Eltern und Freunde der Ludwig Ritter von Köchel Musikschule Krems

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Verein der Eltern und Freunde der Ludwig Ritter von Köchel Musikschule Krems", hat seinen Sitz in Krems und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich der Musikschule Krems.

1. Der Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die **Erziehung und den Unterricht** der die Ritter von Köchel Musikschule besuchenden Schüler in jeder geeigneten Weise zu fördern.
- Die **Gemeinschaft** zwischen Eltern, Schülern, Lehranstalt und Stadtgemeinde zu fördern.
- Das **Verständnis der Öffentlichkeit** für die Ritter von Köchel Musikschule als Kulturinstitution der Stadt Krems und für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen.
- Die **Öffentlichkeitsarbeit** der Musikschule zu fördern.

2. Die Vereinszwecke sollen erreicht werden durch:

- **Ideelle Mittel:**
Werbung, Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, Organisation und Durchführung von Events, gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, usw.
- **Materielle Mittel:**
Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen, Subventionen.

3. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, deren Kinder Schüler der Ritter von Köchel Musikschule sind sowie großjährige Schüler.
- Personen, die die Vereinstätigkeit fördern
- Ehrenmitglieder, d.s. Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste für den Verein ernannt werden.

Der **Mitgliedsbeitrag** wird in der Generalversammlung festgesetzt. Die Eltern entrichten ihren Mitgliedsbeitrag im Schuljahr nur einmal, auch wenn mehrere Kinder die Musikschule Krems besuchen.

Die **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können die Eltern oder Erziehungsberechtigte der Schüler der Musikschule werden.
- **Mitglieder des Vereins** können alle physischen und juristischen Personen werden.
- Über die **Aufnahme der Mitglieder** entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Die **Ernennung zum Ehrenmitglied** erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die **vorläufige Aufnahme** durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft erlischt** durch den Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. **Der freiwillige Austritt** kam jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
3. **Die Streichung** eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Erinnerung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. **Der Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Die **Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft** kann aus den in Punkt 5.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, **an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen** und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- Das **Stimmrecht** in der Generalversammlung sowie das **aktive und passive Wahlrecht** steht allen Mitgliedern zu.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die **Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern** und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- Die **Ehrenmitglieder** sind von der Entrichtung der **Beiträge befreit**.

7. Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

8. Die Generalversammlung

1. Die **ordentliche Generalversammlung** ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet **innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Schuljahres** statt.
2. Eine **außerordentliche Generalversammlung** hat auf Beschluss des Vorstandes der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind **alle Mitglieder** mindestens **zwei Wochen vor dem Termin schriftlich**, per Fax oder per e-mail **einzuladen**. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter **Angabe der Tagesordnung** zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. **Anträge zu Tagesordnungspunkten** sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind **alle Mitglieder teilnahmeberechtigt**. Das **Stimm- bzw. Wahlrecht** richtet sich nach Punkt 6 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des

Stimmrecht auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

6. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung **ohne Rücksicht auf die Anzahl** der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder **beschlussfähig**.
7. Die **Wahlen und Beschlussfassungen** in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der **Obmann**, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. **Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts** und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
2. **Beschlussfassung über den Voranschlag**,
3. **Bestellung und Enthebung** der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. **Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge**,
5. **Verleihung und Aberkennung** der Ehrenmitgliedschaft
6. **Entscheidung über Berufungen** gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
8. **Beratung und Beschlussfassung** über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

10. Der Vorstand

1. Der **Vorstand**, zusammengesetzt aus Schüler-Eltern bzw. erwachsenen Schülern, besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern: Er wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung für die Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

2. Die **Funktionsdauer** des Vorstandes beträgt **zwei Jahre**. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Bei **Ausscheiden** eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Die **Einberufung des Vorstandes** durch den Obmann, bzw. dessen Stellvertreter erfolgt schriftlich oder mündlich. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand **fasst seine Beschlüsse** mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den **Vorsitz** führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Die **Funktion** eines Vorstandsmitgliedes erlischt -außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode- durch Enthebung und durch Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes **der Funktion entheben**. Die Enthebung tritt erst mit Bestellung eines neuen Vorstandes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren **Rücktritt** erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die **Leitung des Vereines**. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des **Jahresvorschlages** sowie Abfassung des **Rechenschaftsberichtes** und des **Rechnungsabschlusses**,
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen **Generalversammlungen**,
- Verwaltung des **Vereinsvermögens**,
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von **Vereinsmitgliedern**.

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

Der **Obmann bzw. Obmannstellvertreter** vertritt den Verein nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift

des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Im **Innenverhältnis** gilt folgendes:

- Der **Obmann** führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle einer Verhinderung wird der Obmann durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Soweit kein Stellvertreter vorhanden ist, hat das jeweils älteste Mitglied des Ausschusses, das dazu bereit ist, die Agenden des Obmanns wahrzunehmen.
- Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt es, bei dringendem Bedarf in Absprache mit der Leitung der Musikschule einen Schnellentscheid bis zu einer Summe von 400,- Euro zu fassen und auszubezahlen. Jedoch muss unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist ein Vorstandsbeschluss nachgereicht werden.
- Der **Obmann** bzw. sein **Stellvertreter** ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein **verpflichtende Urkunden**, gemeinschaftlich mit dem **Schriftführer**, insofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen gemeinschaftlich mit dem **Kassier** zu unterfertigen.
- Die **Stellvertreter** des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

13. Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Ein Wiederwahl ist möglich. Sie gehören keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung an, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die **laufende Geschäftskontrolle** und die **Überprüfung der Finanzgebarung** des Vereins **im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel**. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen der Punkte 10.2,10.8.,10.9. und 10.10.

14. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das **vereinsinterne** Schiedsgericht. Es ist eine „**Schlichtungseinrichtung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht

nach dem §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus **drei ordentlichen Vereins-Mitgliedern** zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen **wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter** binnen 14 Tage **ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts**. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine **Entscheidungen** nach Anhörung beider Seiten bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder **mit einfacher Stimmenmehrheit**. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind **vereinsintern endgültig**.

15. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann **nur in** einer zu diesem Zwecke einberufenen **außerordentlichen Generalversammlung** und nur mit der im Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen **Stimmenmehrheit** beschlossen werden.

Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls **vorhandene Vereinsvermögen, bzw. die im Vereinsbesitz befindlichen Sachwerte** dürfen in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern **sind nach Abdeckung der Passiva in den Besitz der Ludwig Ritter von Köchel Musikschule überzuführen**. Bei Nichtvorhandensein dieser Institution ist das Vereinsvermögen einem von der Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben, mit der Verpflichtung dieses einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten zu Zwecken der Sozialhilfe weiterzugeben.